

## Fälle Schuldrecht Allgemeiner Teil

Bearbeitet von  
Frank Müller

7. Auflage 2017. Buch. 128 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 552 7

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Fälle

## Schuldrecht AT

2017

Frank Müller  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**



**Müller, Frank**  
Fälle  
Schuldrecht AT  
7. Auflage 2017  
ISBN: 978-3-86752-552-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen. Denn unser Gehirn kann konkrete Sachverhalte besser speichern als abstrakte Formeln.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgliedert und im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



[goo.gl/uXJx4p](http://goo.gl/uXJx4p)



[goo.gl/E0KmjX](http://goo.gl/E0KmjX)



[goo.gl/LmdtkF](http://goo.gl/LmdtkF)

Wir vermitteln hier die Klausuranwendung. Die Reihe „Fälle“ **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Öffentliche Recht finden Sie in unserem „Aufbauschemata Öffentliches Recht“. Ferner empfehlen wir Ihnen zur Erarbeitung der jeweiligen Rechtsmaterie unsere Reihe „Basiswissen“. Mit dieser Reihe gelingt Ihnen der erfolgreiche Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefert unsere Reihe „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

## Klausurtechnik und -taktik

### A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – Sinne schärfen – Konzentration hochhalten“

### B. Technischer Ablauf:

Der technische Ablauf einer Klausur besteht optimalerweise aus vier Akten:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „feilen“ an Lösung

### C. Die Klausurbearbeitung

#### I. Sachverhalt aufbereiten

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen.**
  - **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** erstellen.
  - Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ... , konkludente Anfechtungserklärung, leichte Fahrlässigkeit“ etc.) notieren.
- ⇒ **Klausurtipp:** Die ersten Ideen sind häufig die besten!

#### II. Fragestellung erarbeiten

**Die Fragestellung („Fallfrage“) muss genau herausgearbeitet und bei der Lösung stets beachtet werden. Sie gibt den Prüfungskatalog vor, zu dem insbesondere gehört:**

- Aufgliederung nach Sachverhaltsteilen, Personen und erfragten Rechtsfolgen;
- Interessengegensätze herausfinden; worum geht es in dem Fall bzw. zwischen den Parteien?
- Dabei die W-Fragen beachten: Wer-will-was-von-wem-woraus?

#### III. Fall rechtlich durchdringen

Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollziehen sich in **zwei Phasen:**

##### 1. Brainstorming (kreative Phase)

- Auffinden und Ordnen der fallverdächtigen Rechtsnormen.
- Alle Gesetze – auch wenn hinlänglich bekannt – lesen, um nichts zu vergessen.

⇒ **Klausurtipp: Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter prüfen“!!!**

##### 2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

- Saubere Prüfung der für lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen

## Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen

Kommen innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses für ein Anspruchsziel mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so ist die Einhaltung der nachstehenden Prüfungsreihenfolge aus Gründen der logischen Wechselwirkung und aus Konkurrenzfragen der einzelnen Normen zueinander geboten:

### I. Vertragliche Ansprüche

- Setzen Vertragsschluss voraus (§§ 145 ff.\*)
- Einteilung in: Primäransprüche (z.B. § 433 Abs. 1 und Abs. 2) und Sekundäransprüche (z.B. Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280–283 aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen)
- Können als spezielle Grundlage für Ansprüche Auswirkungen für alle anderen Ansprüche haben
  - Vertrag kann „Auftrag“ i.S.d. §§ 677 ff. sein, GoA dann ausgeschlossen
  - Vertrag kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, dingliche Ansprüche aus EBV dann ausgeschlossen
  - Vertrag kann deliktischen Verschuldensmaßstab ändern
  - Vertrag kann als Rechtsgrund Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausschließen

### II. Vertragsähnliche Ansprüche

- Erfordern keinen Vertrag, wirken aber ähnlich wie vertragliche Ansprüche (z.B. Schadensersatz wegen außervertraglicher Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 [c.i.]])
- Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA §§ 677 ff.) kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Deliktsprüfung entfallen lassen, den deliktischen Haftungsmaßstab beeinflussen (vgl. § 680) oder kann den Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. bilden

### III. Dingliche Ansprüche (§§ 985 ff.)

- Dienen dem Schutz und der Verwirklichung dinglicher Rechte, z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gemäß § 985, Schadensersatzansprüche aus EBV gemäß § 989 / § 990
- Schadensersatzansprüche des EBV (§§ 989 ff.) entfalten Sperrwirkung gegenüber dem Delikts- und Bereicherungsrecht (vgl. § 993 Abs. 1 letzter Hs.)

### IV. Deliktische Ansprüche (§§ 823 ff.)

- Schutz des Einzelnen vor widerrechtlichen Eingriffen in seinen Rechtskreis, z.B. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1

### V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche (§§ 812 ff.)

- Dienen der Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen, z.B. Rückabwicklungsansprüche aus einem nichtigen Kaufvertrag gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

\*§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche ...</b>	1
Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit .....	1
Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertrags- verhandlungen .....	4
Fall 3: culpa in contrahendo bzgl. Aufklärungspflichten .....	6
Fall 4: Haftung von Stellvertretern, Vermittlern .....	10
Fall 5: culpa in contrahendo, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	14
Fall 6: Vertrag zugunsten Dritter .....	18
<b>2. Teil: Erfüllung und Erfüllungssurrogate, §§ 362 ff. ....</b>	21
Fall 7: Erfüllung .....	21
Fall 8: Erfüllung an Minderjährige .....	24
Fall 9: Reihenfolge der Tilgung .....	28
Fall 10: Inzahlunggabe .....	30
Fall 11: Aufrechnung .....	33
Fall 12: Erlassvertrag .....	37
<b>3. Teil: Nichterfüllung von Leistungspflichten, §§ 275 ff. ....</b>	39
Fall 13: Unmöglichkeit .....	39
Fall 14: Unmöglichkeit beim Versendungskauf .....	42
Fall 15: Versendungskauf und Drittschadensliquidation .....	46
Fall 16: Anfängliche Unmöglichkeit .....	49
Fall 17: Verzug – Verzögerungsschäden .....	52
Fall 18: Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt bei Ausbleiben der Leistung .....	55
<b>4. Teil: Gläubigerverzug = Annahmeverzug, §§ 293 ff. ....</b>	58
Fall 19: Ersatzansprüche bei Gläubigerverzug .....	58
Fall 20: Risiko beim Gläubigerverzug .....	60
<b>5. Teil: Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahme- pflichten, §§ 241 ff. ....</b>	62
Fall 21: Schadensersatz bei Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten .....	62
<b>6. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 ....</b>	66
Fall 22: Störung der Geschäftsgrundlage – Konkurrenzen .....	66
<b>7. Teil: Außergeschäftsraumverträge, Fernabsatzverträge, §§ 312 ff. ....</b>	69
Fall 23: Außergeschäftsraumverträge .....	69
Fall 24: Außergeschäftsraumvertrag, Ausschlussgründe .....	73
Fall 25: Grenzen der Außergeschäftsraumverträge .....	75

Fall 26: Fernabsatzverträge .....	77
Fall 27: Internetverträge .....	81
<b>8. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff.</b> .....	84
Fall 28: Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	84
Fall 29: Gewährleistungsausschluss durch AGB .....	90
Fall 30: AGB-Klauselkontrolle .....	94
<b>9. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldndern, §§ 420 ff.</b> .....	97
Fall 31: Teil- und Gesamtschuld .....	97
Fall 32: Gemeinschaftliche Schuld .....	100
Fall 33: Innenausgleich unter Gesamtschuldndern .....	102
<b>10. Teil: Schuldübernahme, §§ 414 ff.</b> .....	104
Fall 34: Befreiende Schuldübernahme .....	104
<b>11. Teil: Abtretung, §§ 398 ff.</b> .....	108
Fall 35: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners .....	108
Fall 36: Rechtsfolgen der Zahlung .....	112
Fall 37: Doppelabtretung .....	114
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	117